

S. Thierfelder und H. Phisterer: Immunologische Aspekte der Thrombozytentransfusion. [Inst. Hämatol. d. GSF, Assoz. mit EURATOM, München.] Blut 18, 97—104 (1968).

David Lanham: Further developments in the law relating to blood tests. (Weitere Entwicklung des Rechts der Blutproben.) Med. Sci. Law 8, 80—84 (1968).

Die bislang umstrittene Frage, inwieweit die Entnahme einer Blutprobe in Ehe- und Kinderschaftssachen zulässig sei, wird besprochen. — Die jüngste Rechtsprechung (1968) billigt dem High Court das Recht zu, im Ehescheidungs- und Ehelichkeitsanfechtungsverfahren eine Blutentnahme zur Blutgruppenuntersuchung anzuordnen. Die Interessen des Kindes werden von einem besonders bestellten Prozeßpfleger (Guardian ad litem) wahrgenommen. HÄNDEL

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Kriminologische Gegenwartsfragen. H. 8:** Vorträge bei der 14. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 13. bis 16. Oktober 1967 in Köln. Hrsg. von HANS GÖPPINGER und HEINZ LEFERENZ. (Mitt. d. Ges. f. d. ges. Kriminologie. Bd. 14.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1968. 197 S., 3 Abb. u. 7 Tab. DM 32,—

Auf der oben angeführten Tagung wurden 12 Vorträge gehalten. In seinen einleitenden Ausführungen berichtete Prof. TH. WÜRTEMBERGER (Freiburg) über die Geschichte der kriminalbiologischen Gesellschaft, die jetzt in Gesellschaft für die gesamte Kriminologie umbenannt wurde. Es ist bemerkenswert, daß der aus der Wiener Schule des Faches stammende Gerichtsmediziner FERDINAND v. NEUREITER als Lehrstuhlinhaber in Riga ein kriminalbiologisches Kabinett am Zentralgefängnis ins Leben rief; später war v. NEUREITER, wie den Älteren von uns bekannt ist, am Reichsgesundheitsamt und sodann als Lehrstuhlinhaber in Hamburg und während des Krieges in Straßburg tätig. Anschließend werden die Verdienste weiterer Kriminologen besprochen. Die Gesellschaft hat jetzt ein Alter von 40 Jahren erreicht. — Der Kriminologe in Heidelberg, Prof. HEINZ LEFERENZ, sprach über das Thema Kriminologie und Kriminalpolitik. Die gegensätzlichen Meinungen über die Strafe als Vergeltung und über die Strafe als Zweck der Resozialisierung sind noch nicht völlig überbrückt; manche Vorgänge im Strafrecht erwecken Unbehagen, so als ein 65jähriger Oberlehrer, der unmittelbar vor seiner Pensionierung stand, wegen relativ harmloser unzüchtiger Handlungen an einigen seiner Schülerinnen eine Gefängnisstrafe von 10 Monaten erhielt, ein vorzeitiger Altersabbau konnte psychiatrisch nicht nachgewiesen werden. In gutachtlicher Beziehung ist der Kriminologe berufen, bei der Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes mitzuwirken, bei Untersuchungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von Zeuginnen und bei der Rückfallsprognostik. Hier sind die Ergebnisse im ganzen nicht befriedigend, unabhängig davon, ob man die intuitive oder die statistische Methode bevorzugt. Prof. Dr. jur. F. GEERDS, Frankfurt a. M., teilt in seinem Vortrag über die Rückfallskriminalität Erwachsener die betreffenden Persönlichkeiten ein in antisoziale Rückfalltäter (Raub, Einbruch, Körperverletzung und sonstige Aggressivstraftaten), in die asozialen Rückfalltäter, die keine Heimstatt in der sozialen Gemeinschaft haben und zu einem erheblichen Teil vom Betteln oder von Betrügereien und Diebstählen leben, sowie die sozial hilflosen Rückfalltäter, bei denen äußere Faktoren eine Rolle spielen, so z. B. das Flüchtlingsdasein in der Nachkriegszeit, Schwierigkeiten, einen halbwegs geeigneten Arbeitsplatz zu erhalten, Schwierigkeiten in der Familie oder bei der Unterbringung in einem Wohnraum. Der Leiter des Instituts für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes, Prof. Dr. med. WITTER in Homburg/Saar hat den chronischen Rechtsbrecher nach dem Inhalt seines Vortrages über psychiatrische und psychologische Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Rückfallkriminalität so charakterisiert, daß ihm die Gefühlstiefe fehlt, daß er zwar nicht schwachsinnig, aber nur mäßig begabt ist; die Fähigkeit, in größeren Zusammenhängen überschauend zu denken, ist auffallend gering; die Tiefgründigkeit des Denkens wird auch bei den relativ Begabten stets vermißt. Prof. Dr. F. SCHAFFSTEIN in Göttingen (Rückfall und Rückfallsprognose der jungen Straffälligen) hat anhand des Materials der Haftanstalten in Niedersachsen mit anderen die Prognosetafeln von SCHIEDT, FREY, FRITZ MEYER und KLAPDOR überprüft. Je höher die Zahl der Schlechtpunkte, desto höher war die Anzahl der Rückfälle; doch haben sich viele Faktoren in den Prognosetafeln als prognostisch nicht bedeutsam oder doch wenigstens nicht als signifikant erwiesen.

Im ganzen war die Rückfallhäufigkeit größer als vorausgesagt. Man sollte bei weiteren Nachprüfungen unbedeutende Rückfälle unbeachtet lassen. Ein völliger Verlaß auf die aufgestellten Prognosetafeln ist nicht möglich. Über die Rückfallkriminalität in Skandinavien hat der Kriminologe in Oslo, Prof. JOHANNES ANDENAES vorgetragen. In seinen Ausführungen hebt er u. a. hervor, daß in Skandinavien der Alkoholmißbrauch einen sehr erheblichen kriminogenen Faktor darstellt. Bei den einmal Bestraften ergab sich nach norwegischen Untersuchungen in 42% ein größerer oder geringerer Alkoholmißbrauch, bei den Rückfalltätern in 82%. Selbstverständlich gibt es in den skandinavischen Staaten auch Jugendgefängnisse. Aufsehen hat erregt, daß in Herstedvester eine unter ärztlicher Leitung stehende Psychopathenverwahranstalt eingerichtet wurde, aus deren Erfahrungen auch die deutsche Strafrechtskommission Nutzen gezogen hat. — Priv. Doz. Dr. Dr. BRESSER in Köln betonte in seinem Vortrage über die Typologie der jugendlichen Rückfalltäter, daß man nach seinen Erfahrungen allzu häufig als Ursache für die Kriminalität die Pubertätszeit geltend mache. Auch der Pubertierende zeigt charakterliche Eigenschaften, die meist späterhin auch im Erwachsenenalter festzustellen sind. Die Rückfälligkeit von Verkehrsdelinquenten wird von Dozent Dr. med. et phil. K. MAYER in Tübingen dargelegt. Nach einer Statistik über 10000 Mehrfachtätern (mehr als 7 Delikte) erfolgen von den Übertretungen 16,9% wegen überhöhter Geschwindigkeit, 12,4% wegen Außerachtlassen der Vorfahrt, 9,1% wegen technischer Mängel, 5,4% wegen vorschriftswidrigen Haltens oder Parkens. Bei den Vergehen wurden bestraft 11,5% wegen Fahrens unter Alkoholeinfluß, 30% wegen Fahrens ohne gültige Fahrerlaubnis, ohne daß ein Alkoholeinfluß vorlag, und wegen Überladens. Priv. Doz. Dr. MÜLLER-DIETZ, Freiburg, sprach über die Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung erwachsener Rückfalltäter und Oberregierungsrat Dr. BUSCH, Wiesbaden, zur Pädagogik junger Rückfälliger; abschließende Ergebnisse konnten noch nicht mitgeteilt werden. Im Rahmen der Sektion Kriminalistik berichtete Kriminaloberrat SCHÜLER in Lüneburg als Bestandsaufnahme über die Einrichtungen der Landespolizei und Kriminalpolizei in den einzelnen Ländern zur polizeilichen Verbrechensbekämpfung, während Polizeirat Dipl. Psychologe MENZNER in Wolfenbüttel im Rahmen seiner Ausführungen Gedanken darüber vorbrachte, auf welche Weise neue Wege für die Verbrechensbekämpfung gefunden werden könnten. Nach jedem Vortrag erfolgte eine Diskussion. — Jeder, der sich mit Kriminalbiologie beschäftigt, der Richter und Staatsanwalt, der Verteidiger, der Strafvollzugsbeamte, der Beamte der Kriminal- und Schutzpolizei, der Arzt im Strafvollzug, der Gerichtsarzt, der Psychiater, der forensisch eingestellte Psychologe wird von der Lektüre dieses Heftes großen Nutzen haben; es bringt auch wichtige Grundlagen für weitere Forschung.

B. MUELLER (Heidelberg)

R. Dragon: La vocation du magistrat. (Die Erfüllung des Richteramts.) [Tribunal de Grande Instance, Lyon.] Bull. Méd. lég. 11, 4—20 (1968).

Man kann sich, wie es Verf. tut, die Fragen stellen warum und wie soll und darf ein Richter sein Urteil fällen. Auf die erste Frage kann man antworten: der Dienst des allgemeinen Wohls macht es dem Richter zur Pflicht, den Frieden unter den Bürgern zu bewahren und das Gesetz gerecht anzuwenden; Anpassung an jeden konkreten Fall bleibt eine absolute Notwendigkeit. Aber als Verteidiger, nicht nur der Gesellschaft, sondern auch der einzelnen Person, stellen sich dem Richter die schwierigsten, menschlichen Probleme; man kommt so zur zweiten Frage: wie soll man beurteilen? Die Antworten sind verschieden je nach Zivil- oder Strafgesetz; im ersten Fall handelt es sich hauptsächlich um Fragen, die das Gesetz und die Rechtlichkeit betreffen; im zweiten Fall geht es um die Beziehungen zwischen zwei Menschen, dem Richter und dem Angeklagten, mit dem Grundproblem wie kann und darf ein Mensch überhaupt einen anderen beurteilen. Wir stehen hier nicht vor einer einfachen Gegenüberstellung zwischen einem Gerechten einerseits und einem Ungerechten andererseits. Die richtige Haltung kann nur eine solidarische, brüderliche Verpflichtung und eine gewisse Demut sein; gründliche Kenntnis des Menschen mit seiner Größe, aber auch mit seinem Elend ist hier angebracht; so stellt das Richteramt die höchsten Forderungen am Menschen dar.

WEIL (Strasbourg)

U. Palagi, C. M. Silvestri e M. Carta Gragnani: Considerazioni in tema di valutazione e di critica della testimonianza. (Über Wert und Kritik der Zeugenaussage). G. Med. leg. Infortun. Tossicol. 14, 99—124 (1968).

Verf. geben eine Studie über die Möglichkeit und die Fehlerquellen bei Zeugenaussagen. Diese Zusammenstellung geht im wesentlichen von den gleichen Unterlagen und Beobachtungen aus, wie sie sich in zahlreichen Untersuchungen über die Psychologie der Zeugenaussage finden.

GREINER

James B. Haddad: The mental attitude requirement in criminal law — and some exceptions. (Die Anforderungen an die geistige Haltung im Strafrecht — und einige Ausnahmen.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 59, 4—23 (1968).

Der Verf. geht zunächst auf die wichtigsten Geisteshaltungen wie Vorsatz, Rücksichtslosigkeit und Fahrlässigkeit ein, die die Kriminalität bedingen, und stellt fest, daß sie nicht notwendigerweise moralisch verdammungswürdig sind. Niemand sollte wegen eines Verbrechens verurteilt werden, ohne daß vorher eine ganz bestimmte Einstellung zu seinem Verhalten, den Umständen und den Folgen der Tat nachgewiesen worden ist. — Diese Forderung sollte auch in Fällen Anwendung finden, in denen sie bisher unberücksichtigt blieb, wie z. B. Bigamie und bei Verletzung des öffentlichen Interesses. SELLIER (Bonn)

G. N. G. Rose: The artificial delinquent generation. (Die künstlich aufgemachte „Kriminelle Generation“.) [*Institute of Criminology; University of Cambridge, England.*] *J. crim. Law Pol. Sci.* 59, 370—385 (1968).

Statistische Untersuchung und Überprüfung der Studie von LESLIE T. WILKINS über die „Delinquente Generation“ (1960). WILKINS hatte zu beweisen unternommen, daß die während der Kriegsjahre im Kindesalter stehende Generation in England einen deutlich stärkeren Trend zur Kriminalität aufweise. Verf. hat demgegenüber auf Grund statistischer Vergleiche die Überzeugung gewonnen, daß die in Betracht gezogenen Altersstufen sich in ihrer kriminellen Aktivität von anderen nicht wesentlich unterscheiden. Das statistische Vergleichsmaterial muß im Original nachgelesen werden. HÄNDEL (Waldshut)

James J. Doherty: Wolf! Wolf! — The ramifications of frivolous appeals. (Wolf! Wolf! — Die Folgen leichtfertiger Berufungen.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 59, 1—3 (1968).

Der von der Sache her ungerechtfertigte Einsatz eines Anwaltes für Verurteilte, die in einem fairen Verfahren ohne nennenswerte Zweifel für schuldig befunden wurden, bedeutet für andere, deren Berufung berechtigt ist, eine starke Verzögerung. Daher sollte ein leichtfertiger Einspruch nicht erlaubt sein, um Appellationsanwälte und Revisionskammern nicht zu überlasten. SELLIER (Bonn)

Wilhelm Bittner: Zum Problem der sogenannten Pseudopsychopathien (kriminalsoziologische Aspekte). *M Schr. Krim. Strafrechtsref.* 51, 115—123 (1968).

Die Frage nach einer Pseudopsychopathie steht neben der Frage nach echten psychopathischen Valenzen, die in der Anlage gegeben sind, und der Frage sekundärer neurotischer Verarbeitungen. Die beiden letztgenannten Gesichtspunkte werden kurz beleuchtet, dann bespricht der Autor eingehend die Pseudopsychopathien nach der Begriffsbildung von VILLINGER, wobei es ihm um die Abgrenzung von Mißbildungen, Mißbildungskrankheiten und organischen Erkrankungen in früher Zeit geht. Das Problem der „Gametopathien“ wird erwähnt. Die Mißbildungsrate sei — nach vorsichtigsten Schätzungen — seit dem Kriege auf das Dreifache angestiegen. Für kriminologische Belange spielen insbesondere subklinische Schädigungen eine praktische Rolle. Es wird auf LEMPP verwiesen, der zeigen konnte, daß gerade solche pseudopsychopathisch veränderten Kinder leicht neurotisiert werden können und stark von ihrer Umwelt abhängig sind. Die Mischung von Grenzdeibilität, Subdeibilität mit psychopathischen Eigenschaften sei für die erwähnten subklinischen Bilder charakteristisch. Parallel dazu wird die Zunahme der Hilfsschüler (beispielsweise in Baden-Württemberg 7—8% Hilfsschüler) hervorgehoben. Retardierungen seien in diesem Zusammenhang zu sehen. Oft zeigten sich Stoffwechselanomalien erst nach Jahrzehnten — z. B. als Lebercirrhose und Hirndegeneration. Der Autor geht auf Embryopathien wie die durch Contorgan bewirkten ein und berichtet von pseudopsychopathischen Störungen bei einem eigenen Fall mit großen Gehirncysten. — Rachitische Kinder zeigten eine verzögerte statische und sprachliche Entwicklung und würden durch innere Unruhe zu schwererziehbaren Kindern. Oft genug heiße es mit Recht bei frühkriminellen Rückfallverbrechern, daß sie doch krank sein müssen, wenn sie sich so benehmen. Schließlich wird auf Fetopathien bei der Hämatoblastose verwiesen, wo gleichfalls neben starken Defekten auch subklinische Fälle im Sinne der Pseudopsychopathie in Frage kämen. Die praktische Bedeutung

dieses Gesichtspunktes wird klar, wenn man sich daran erinnert, daß bei 15—20% der Mütter unserer Bevölkerung die sachlichen Voraussetzungen zur Rh-Inkompatibilität gegeben sind. Gleiche Perspektiven eröffnen sich durch die Beachtung der Toxoplasmose, der Listeriose, der Lues. Obgleich es nach wie vor sehr viele ganze gesunde Kinder gibt, ist auch an die Expansion giftiger Stoffe zu denken, an Sauerstoffverarmung des kindlichen Gehirns unter der Geburt u. a. — Zur Erkennung dieser Formen ist das klinische neurologische Rüstzeug oft allzu grob. Luftencephalographie bestätigt im allgemeinen den klinischen Befund (das EEG kann nicht allzu viel nützen). Sehr wichtig sind genaueste objektive Anamnesen. Von ganz besonderer Bedeutung ist, daß diese psychiatrische Arbeit weniger im Hinblick auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit von Belang ist. „Hier handelt es sich vor allem um eine breitere und auch wichtigere Frage: ob dann in solchen Fällen mit Strafe und Sühne allein jemals Nennenswertes erreicht werden kann oder nicht.“ Die Frage der Behandlung und mittelbar der Prognose rückt damit ganz in den Vordergrund. Antriebsüberschüsse, Aggressivität wirken sich in diesen Fällen besonders ungünstig aus. Der Autor zitiert wieder LEMPP, der exakt nachgewiesen hat, daß gerade solche Menschen eine oft außerordentlich starke Tendenz zu moralisch defekter Umgebung zeigen und leicht neuroseähnlich schon bald Kriminelle werden können. „Gerade das ist der frühkriminelle Rückfallsverbrecher im Sinne von ERWIN FREY.“ Für solche Fälle gebe es lediglich eine aussichtsreiche Behandlung: „das Leben in psychisch und sozial ausgeglichener und gefestigter Umgebung“. Es wird größere Beachtung für Fragen der Resozialisierung verlangt. Schließlich empfiehlt der Autor den Verzicht auf den bequemen Begriff vom Psychopatheen. Diese Bezeichnung müsse stets entmutigen. Sie führe „direkt von der dritten Kraft weg, die neben Strafe und Sühnung immer dringender notwendig wird. Wenn man den Leuten den Mut zu sich selber nimmt, kann es nicht besser gehen“. Am neuen Strafgesetzentwurf wird die Vernachlässigung kriminalsoziologischer Gesichtspunkte gegenüber rein formalrechtlichen gerügt. „Resozialisierungsbestrebungen und Verbrechensvorbeugung müßten aus dem vollen Lebensfluß des Volkes kommen und haben nicht nur mit der dünnen personellen Oberschicht, wo Vernunft und freier Willen — fast nie von stärkeren unbewußten Belastungen wirklich frei — walten, zu tun.“ Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß wir genug hochgeistig philosophierende und theoretisch-soziologische Vorträge hören können. „Sie bedeuten für die dringend notwendige Änderung in der Praxis der Menschenbehandlung ebensowenig wie rein deskriptiv Persönlichkeitsforschung und Typenlehren.“ Die praktische Bedeutsamkeit der Ausführungen des Verf. verdient die ausführliche Besprechung in diesem Rahmen. R. LUTHE^{oo}

A. Weber: Kindmißhandlung. [Univ.-Kinderklin., Zürich.] Praxis (Bern) 57, 188—190 (1968).

Im Schweizerischen Strafgesetzbuch befaßt sich Artikel 134 mit der „Mißhandlung und Vernachlässigung eines Kindes“. Es werden vom Verf. einige allgemeine Gesichtspunkte zur Kindesmißhandlung dargelegt, die Häufigkeit, Alter der mißhandelten Kinder, Hinweise zur Diagnose u. a. Neue Gesichtspunkte werden nicht gebracht. TRUBE-BECKER (Düsseldorf)

Herbert Kosyra: Der Mord an dem Journalisten Piotr Nikoliez. Ein Beitrag zur Geschichte der Kriminalität der Nachkriegszeit. Arch. Kriminol. 142, 65—72 (1968).

Das Motiv der Tat leitet sich aus den Schwarzmarktgeschäften der Nachkriegszeit ab. Das Opfer wurde nach vorheriger sorgfältiger Vorbereitung in einem Kraftwagen mit einem Hammer erschlagen, die Leiche wurde nach Beschreibung mit Steinen in der Alster versenkt. Die Ermittlungen zogen sich sehr lange hin. Verurteilung durch ein Britisches Militärgericht wegen Mordes zum Tode. B. MUELLER (Heidelberg)

Syo Fukushima: Study on the role of the larceny in the criminal life curves of recidivists. (Untersuchung über die Rolle des Diebstahls in der kriminalistischen Lebenskurve der Wiederholungstäter.) [Dept. Neuropsych., School Med., Tokyo Univ., Tokyo.] Acta Crim. Med. leg. jap. 34, 113—122 mit engl. Zus.fass. (1968) [Japanisch].

Bei 500 zufällig gewählten von 2785 kurzfristig Gefangenen des Fuchu-Gefängnisses in Tokio im Mai 1967 wurde die kriminalistische Lebenskurve untersucht: 410 begingen Diebstahl, davon waren 109 monotrope, 76 halb-monotrope Rückfänger. In 51 Fällen begann das kriminalistische Leben mit Stehlen und erweiterte sich auf verschiedene andere Kriminalitäten, wie Gewalttätigkeiten und Sexualverbrechen. 23 Fälle haben sich auf Diebstähle konzentriert, nachdem sie

andere Straftaten wiederholt begangen hatten. 150 Leute begingen unsystematisch Diebstähle und andere Delikte. Es wurden 2 Typen der Wiederholungstäter identifiziert: Der „fixierte Wiederholungstäter“ und der „expansive Wiederholungstäter“. Der erste ist als ein monotroper oder homotroper Eigentumsverbrecher ohne Tendenz zur Gewalt definiert und das Stehlen ist für ihn durch das ganze Leben ein vorherrschendes Verbrechen. Dagegen ist der zweite Typ ein ditroper oder polytroper Verbrecher mit Tendenz zur Gewalttätigkeit. Der erste Typ unterscheidet sich in Bezug auf die Entwicklung zur Gewalttätigkeit und zur Veränderung der Deliktsarten deutlich von dem zweiten Typ.

S. KAMIYAMA (z. Z. Heidelberg)

Shingi Takemura: On the areal differences of the frequency of the parricide in Japan. (Über den regionalen Unterschied der Häufigkeit des Vätermordes in Japan.) [Institute of Brain Research, Tokyo Univ., Tokyo.] Acta Crim. Med. leg. jap. 34, 105—112 mit engl. Zus.fass. (1968) [Japanisch].

Aus der kriminalistischen Statistik von Japan wurden die Zahl der Vätermorde, die Rate bezogen auf 100000 Einwohner und der Prozentsatz der Morde für 5 Jahre von 1959—1963 in jedem der 46 Bezirke verglichen; die Gesamtzahl war 437 Fälle, die Gesamtzahl aller Morde 10188. Somit war der durchschnittliche Prozentsatz an Vätermorden 4,3% (1,4~20,0%) aller Morde. Die durchschnittliche Rate von Vätermorden bezogen auf 100000 Einwohner war 0,46 (0,20~1,07%), dagegen die der Morde 10,80% (4,65~24,22%). Ein fast fester Zusammenhang zwischen der Rate der Vätermorde und der aller Morde wurde festgestellt. Aber in einigen Bezirken wurde eine höhere Rate an Vätermorden trotz niedriger Mordrate beobachtet. Es wurde angenommen, daß der regionale Unterschied vom Zivilisierungsgrad des Bezirks abhängig sei.

S. KAMIYAMA (z. Z. Heidelberg)

Francesco Carriero: Analisi antropologico-comprendiva di un caso di omicidio. Considerazioni criminogenetiche. (Verstehend-anthropologische Analyse eines Mordfalles. Kriminogenetische Betrachtungen.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Bari.] Zacchia 42, 288—297 (1967).

Frank R. Scarpitti and Richard M. Stephenson: A study of probation effectiveness. (Studie über den Erfolg der Strafaussetzung zur Bewährung.) J. crim. Law Pol. Sci. 59, 361—369 (1968).

Eine Untersuchung der Verurteilungen männlicher Jugendlicher, deren Strafen zur Bewährung ausgesetzt wurden, hat ergeben, daß die Strafaussetzung sich in den leichteren Straffällen günstig auswirkt, dagegen in schwereren Fällen keine Erfolge zeitigt. Die Gesamtergebnisse der Strafaussetzungen müssen daher aufgeschlüsselt werden, da sonst irrige Vorstellungen über die Erfolge und Mißerfolge entstehen.

HÄNDEL (Waldshut)

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **Max Kohlhaas: Medizin und Recht.** München-Berlin-Wien: Urban & Schwarzenberg 1969. VI, 164 S. DM 7,80.

Nicht nur den Lesern dieser Zeitschrift, sondern fast allen Ärzten dürfte Verf. (Bundesanwalt in Karlsruhe) als Experte auf dem Gebiet des Arztrechtes bekannt sein. Seine Aufsätze und Stellungnahmen zu Einzelfragen, die in den Medizinischen Wochenschriften erschienen sind, werden dankbar begrüßt. Verf., der in einem Arzthaus aufgewachsen ist, versteht die Sprache der Ärzte und hat es gut heraus, ihnen rechtliche Probleme unter Berücksichtigung der höchst-richterlichen Entscheidungen auseinanderzusetzen. Es ist sehr dankenswert, daß er seine Erfahrungen und Studien in diesem Büchlein zusammengefaßt hat; es ist auch für diejenigen Ärzte gut lesbar, die vielleicht sonst mit der Juristensprache nicht viel anfangen können. 48 Seiten des Buches wurden für die Darstellung der ärztlichen Schweigepflicht in Anspruch genommen. Weitere Abschnitte gelten der Hilfeleistungspflicht, der Aufklärungspflicht, der Feststellung des Todes, der Leichenschau, der Blutentnahme, der Transplantation und vielen anderen Gebieten. Tonaufnahmen sind ohne Zustimmung des Patienten nicht statthaft, es sei denn, daß sich der Arzt in Ausnahmefällen der Gefahr der Erpressung ausgesetzt sieht, z. B. wenn er die Aufforderung zur